

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 KR 2/08 B

L 4 KR 150/06 (Bayerisches LSG)
S 12 KR 154/05 (SG Augsburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Krankenkasse
Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben,
Tunnelstraße 29, 86156 Augsburg,

vertreten durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen,
Weißensteinstraße 70/72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. Dezember 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 13.12.2007 die Auffassung der Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach die an Multipler Sklerose (MS) leidende Klägerin weder Anspruch auf Erstattung von 2.357,85 Euro Beschaffungskosten für das "Medikament" Dronabinol noch auf die Feststellung hat, dass sie dem Grunde nach von der Beklagten mit diesem "Arzneimittel" zukünftig zu versorgen ist. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht geltend, die Sache habe grundsätzliche Bedeutung.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die Klägerin den behaupteten Zulassungsgrund nicht so dargelegt hat, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin formuliert zwar zunächst (sinngemäß) die folgenden, von ihr für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltenen Fragen:

In welchem Umfang verpflichtet das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und Schutz der Menschenwürde (Art 2 Abs 2 und Art 1 Abs 1 GG) die gesetzliche Krankenversicherung, über § 135 SGB V hinaus bei MS **in der primär-chronisch progredienten Verlaufsform** auch Rezepturarzneimittel zu gewähren, wenn sämtliche Behandlungsmöglichkeiten mit zugelassenen Medikamenten erfolglos ausgeschöpft wurden?

Wie ist die Tatbestandsvoraussetzung des § 27 Abs 1 Satz 1 SGB V "Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern" im Fall MS **in der primär-chronisch progredienten Verlaufsform** verfassungsgemäß auszulegen?

Ist MS **in der primär-chronisch progredienten Verlaufsform** eine mit einer lebensbedrohenden Erkrankung gleichzustellende Erkrankung?



- 6 Die Klägerin hat aber nicht ausreichend dargelegt, weshalb diese Fragen von der bereits vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht beantwortet sind und sich aus diesen Judikaten auch keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Antwort darauf ergeben. Die Beschwerdebegründung macht dazu lediglich geltend, die Rechtsprechung behandele einen Fall von MS in sekundär-chronischer Form, begründet aber nicht, inwiefern sich Fälle einer MS in primär-chronisch progredienter Verlaufsform davon derart unterscheiden, dass sich die höchstrichterliche Rechtsprechung darauf nicht entsprechend anwenden lasse.
- 7 Als nächstes wirft die Klägerin folgende Frage auf:
- Stellt der Verlust der selbstständigen Transfermöglichkeit als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts im Rahmen des Grundrechts auf Menschenwürde einen Verlust einer herausgehobenen Körperfunktion im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts <BVerfG> (Beschluss vom 6.12.2005, BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5) dar?
- 8 Auch in soweit legt sie einen trotz verfassungsgerichtlicher und nachfolgender höchstrichterlicher Rechtsprechung etwa verbliebenen Klärungsbedarf nicht ausreichend dar. Insbesondere fehlt eine Erläuterung, inwiefern sich aus den Entscheidungen des BVerfG und der obersten Gerichtshöfe des Bundes keine ausreichenden Kriterien für die Beantwortung der Frage gewinnen lassen.
- 9 Schließlich behauptet die Klägerin eine rechtsgrundsätzliche Bedeutung der folgenden Frage:
- Inwiefern beeinflusst das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung das Ermessen der gesetzlichen Krankenkassen, einem Versicherten nachweislich vorhandene Therapieerfolge durch nicht vom gemeinsamen Bundesausschuss geregelte Medikamente zu gewährleisten, insbesondere unter der Berücksichtigung des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes?
- 10 Auch zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit dieser Frage fehlt es an der erforderlichen Auseinandersetzung mit vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung. Es wird nicht deutlich, dass sich insbesondere das BSG noch nicht hinreichend mit den angesprochenen Gesichtspunkten befasst hat.
- 11 Die danach nicht formgerecht begründete und mithin unzulässige Beschwerde war nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

